

## **Newsletter 03/2024**

Liebe private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

Wir freuen uns, Ihnen mit unserem ersten Newsletter im 2024 erneut wichtige Informationen im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich zukommen zu lassen, die auch auf der Homepage der PriMa-Fachstelle ersichtlich sind.

### **Verbotene und zustimmungsbedürftige Geschäfte Art 412 und Art. 416 ZGB**

Dem Beistand oder der Beiständin ist es nicht erlaubt für die betroffene Person Bürgschaften einzugehen, Stiftungen zu errichten und Schenkungen vorzunehmen (vgl. Art. 412 ZGB). Bezüglich der Schenkungen sind die üblichen Gelegenheitsgeschenke oder Spenden von z.B. CHF 100.00 erlaubt.

Eine Liste derjenigen Geschäfte, die der Beistand oder die Beiständin für die betroffene Person vornimmt, bedürfen zudem der ausdrücklichen Zustimmung der KESB, wie zum Beispiel die ausdrückliche Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder den Verkauf einer Liegenschaft (vgl. Art. 416 Abs. 1, Ziff. 1 bis 9 ZGB). Erst durch die Zustimmung der KESB wird das Geschäft rechtswirksam. Keine Zustimmung der KESB ist erforderlich, wenn die urteilsfähige betroffene Person selbst ihr Einverständnis gibt und ihre Handlungsfähigkeit durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt ist (vgl. Art. 416 Abs. 2 ZGB).

Für Fragen steht Ihnen die PriMa-Fachstelle gerne zur Verfügung, wobei Sie Detailinformationen auch im Merkblatt des Kantons Aargau unter folgendem Link finden:

<https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/jb/dokumente/kesb/mandatstraeger-innen/private-mandatstraeger/prima-doku/zustimmungspflichtige-geschaefte.pdf>

### **Merkblätter der Schuldenberatung Aargau-Solothurn**

Als Beiständin oder Beistand einer schuldenbelasteten Person verweisen wir Sie gerne auf das Angebot an Merkblätter der Schuldenberatung Aargau-Solothurn, z.B. bezüglich Budget, Informationen zur Prämienverbilligung (IPV) und weiteres. Die Merkblätter finden Sie unter folgendem Link: <https://schulden-ag-so.ch/schuldenberatung/merkblaetter-downloads/>

### **Frist für die Rückvergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei der EL**

Den Antrag um Rückvergütung hat der Beistand oder die Beiständin **innert 15 Monaten ab Rechnungsdatum an die EL** zu stellen. Um keinen ablehnenden Entscheid der AKSO zu erhalten und zur Schadensminderung wäre es folglich sinnvoll, die Kosten regelmässig z.B. alle drei bis sechs Monate an die AKSO, Abteilung EL, einzusenden. Nachfolgender Link enthält weitere nützliche Informationen zu den Ergänzungsleistungen: <https://www.ahv-iv.ch/p/5.01.d>

Herzlichen Dank für Ihr Engagement und einen guten Start in den Frühling wünscht Ihnen die PriMa-Fachstelle!